

Satzung des Landesverbandes Hessen des Deutschen Alpenvereins e.V.

Fassung 28.09.2024

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Hessen des Deutschen Alpenvereins e.V.“ (LV Hessen des DAV). Er ist der Fachverband für Klettern, Bergsteigen und Skibergsteigen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
5. **Der Verein ist ein Landesverband im Sinne von § 28 Nr. 2 der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV), der aus den in Hessen (Bundesland) ansässigen Sektionen des DAV gebildet wird. Er erkennt die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Alpenvereins als für sich verbindlich an.**

§ 2

Vereinszweck

1. **Der Verein verfolgt in Hessen die Ziele des Deutschen Alpenvereins. Danach ist es Zweck des Vereins, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und zu verbreiten** sowie dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen. Der Verein hat auch die aus diesen Aufgaben sich ergebenden Tätigkeiten der Sektionen zusammen zu fassen und gemeinsame Aufgaben zu leiten und zu fördern.
2. Zur Erfüllung des Vereinszweckes hat der Verein die Aufgabe,
 - 2.1 die Interessen der in Hessen ansässigen Sektionen des DAV gegenüber Landtag, Landesregierung und Behörden im Land Hessen zu vertreten,
 - 2.2 die bergsportlichen Belange der in Hessen ansässigen Sektionen als Fachverband im Landessportbund zu vertreten,
 - 2.3 die Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern nach Maßgabe der Ausbildungsordnung des DAV zu betreiben, Kletterwettkämpfe durchzuführen sowie Trainings- und Unterkunftsstätten zu schaffen und zu erhalten,
 - 2.4 die Interessen der in Hessen ansässigen Sektionen des DAV in anderen Organisationen, vor allem des Naturschutzes und des Sports, auf Landesebene wahrzunehmen,
 - 2.5 öffentliche Mittel zu bewirtschaften, die der Finanzierung der satzungsgemäßen Arbeit der in Hessen ansässigen Sektionen dienen,

- 2.6 Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen, zu fördern,
 - 2.7 **Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten** insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten **zu fördern und zu ergreifen**,
 - 2.8 Wettkämpfe, insbesondere Kletterwettkämpfe durchzuführen und zu fördern,
 - 2.9 **jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem DAV-Bundesverband gemäß der Anti-Doping-Ordnung des DAV für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch leistungssteigernder Mittel und / oder Methoden zu unterbinden**,
 - 2.10 Jugend- und Familienarbeit zu fördern,
 - 2.11 **Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit zu fördern und zu betreiben**,
 - 2.12 Vorträge, insbesondere der Sektionen, im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks zu fördern,
 - 2.13 Förderung von Forschung und Wissenschaft im Bereich Bergsport und Spitzensport.
3. **Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.**

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinn sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes und der Jugendhilfe.**
2. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**
3. **Die Mitglieder der Sektionen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DAV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.**

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Sektionen des Deutschen Alpenvereins werden, die ihren Sitz in Hessen haben.
2. Eine Sektion, die ihren Sitz in Hessen hat, wird Mitglied des Vereins durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist jedoch bedingt durch die turnusgemäße Erfüllung etwaiger Beitrags- und sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Landesverband.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder können Vereine oder Abteilungen von Vereinen werden, die ihren Sitz in Hessen haben, nicht dem Deutschen Alpenverein als Sektion angehören und Bergsport betreiben.
2. Vereine oder Abteilungen von Vereinen im Sinne von Nr. 1 werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Dem Antrag sind mindestens die Satzung des Vereins und die der Abteilung sowie der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins beizufügen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat nach Ablauf üblicher Fristen erneut zu erfolgen.
3. Die Regelungen, die in dieser Satzung für die Sektionen des Deutschen Alpenvereins getroffen sind, gelten auch für außerordentliche Mitglieder; insofern steht ein außerordentliches Mitglied einer Sektion des Deutschen Alpenvereins gleich. Abweichend von Satz 1 steht einem außerordentlichen Mitglied Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§15) nur in den Angelegenheiten zu, die die Ausübung des Bergsports und die Mitgliedschaft im Landessportbund betreffen (§ 2 Nr. 2.2 und 2.3).
4. Die Mitglieder von Vereinen oder von Abteilungen von Vereinen, die als außerordentliche Mitglieder aufgenommen sind, erwerben damit nicht die Rechte und Vergünstigungen, die einem Mitglied des Deutschen Alpenvereins zustehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austritt aus dem Verein,
- b) Ausschluss aus dem Verein,
- c) Auflösung der Sektion,
- d) Austritt der Sektion aus dem DAV,
- e) Ausschluss der Sektion aus dem DAV.

Austritt und Ausschluss richten sich nach § 9 der Satzung des DAV. Gleiches gilt entsprechend für die außerordentlichen Mitglieder.

§ 7 Beiträge und Haftungsbegrenzung

1. Von den Mitgliedern können Beiträge oder einmalige Abgaben erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Eine Haftung für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, **einem Mitglied der Landesjugendleitung**, dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu zehn Beisitzern als erweitertem Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt (Wahlperiode), das Mitglied der Landesjugendleitung Hessen auf Vorschlag der Landesjugendleitung Hessen. Wählbar sind mit Ausnahme des Mitgliedes der Landesjugendleitung nur Personen, die Mitglied einer in Hessen ansässigen Sektion des Deutschen Alpenvereins sind. Ist bei Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist es längerfristig an der Ausübung seines Amtes gehindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung steht ihnen für ihre Tätigkeit nicht zu. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 10 Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der oder die Erste Vorsitzende, der oder die Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und der Vertreter oder die Vertreterin der Landesjugendleitung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich

- a) allein durch den Ersten Vorsitzenden/die Erste Vorsitzende oder Zweiten Vorsitzenden/Zweite Vorsitzende oder den Schatzmeister/der Schatzmeisterin bei Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von Euro 2.500,-.
- b) gemeinsam von zwei Mitgliedern des Vorstands, darunter dem/der Ersten Vorsitzenden oder dem/der Zweiten Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes ehrenamtliche oder besoldete Mitarbeiter mit Aufgaben der Geschäftsführung zu beauftragen.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen sind.

§ 12 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Ersten/der Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Zweiten/der Zweiten Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen. Der Vorstand kann jedoch auch dann wirksam einen Beschluss fassen, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 7 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

§ 13

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.**
2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen,
 - f) Beschlussfassung über den Beitritt zu oder Austritt aus anderen Organisationen,
 - g) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des DAV.**

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen.
3. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und von dem Vorstand gestellt werden. Anträge der Mitglieder, die dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Verspätet eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung vorliegen und von einem Drittel der Stimmen unterstützt werden; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten/der Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Zweiten/der Zweiten Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall vom Schatzmeister/der Schatzmeisterin geleitet.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und vom Leiter der Versammlung unterzeichnet wird. Die Mitglieder erhalten einen Abdruck, der auch in elektronischer Form erteilt werden kann.

7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt, hat der Vorstand unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung so einzuberufen, dass sie spätestens 6 Wochen nach Zugang des Antrages stattfindet.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Zur Abstimmung sind nur die als Stimmführer bevollmächtigten Vertreter der Sektionen berechtigt. Eine Sektion kann das Stimmrecht nur durch einen Stimmführer ausüben lassen.
Ohne schriftliche Vollmacht gelten nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einer jeden Mitgliedssektion des Landesverbandes als bevollmächtigte Stimmführer, und zwar – in absteigender Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer nachgenannter – der oder die Erste Vorsitzende, der oder die Zweite Vorsitzende, der Schriftführer oder die Schriftführerin, der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin, der Jugendreferent oder die Jugendreferentin. Jede Sektion hat eine Stimme.
3. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Die Beschlussfassung über diese Satzung und künftige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. **Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur wirksam, wenn sie mit der Satzung des DAV im Einklang steht.**
5. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 16

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten, so kann die Auflösung von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen sein.

2. **Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Dieses Vermögen darf nur auf den Deutschen Alpenverein e.V., Sitz in München, übertragen werden, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke nach § 3 dieser Satzung. Das gleiche gilt, wenn der Verein zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck zum Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen, noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.**

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.09.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.